

**R E G L E M E N T**  
**über die Abwassergebühren**  
**der Einwohnergemeinde Biberist**

vom

23. Juni 2005

**(GEBÜHRENREGLEMENT)**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

## **Abkürzungen**

- AF** Ausnützungsfaktor
- ARA** Abwasserreinigungsanlage
- BFS** Bundesamt für Statistik
- BGF** Bruttogeschossfläche nach § 34 Abs. 3 der kant. Bauverordnung (KBV)
- EG zum ZGB** Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- FES** Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GEP** Genereller Entwässerungsplan
- GG** Gemeindegesetz vom 16.02.1992, BGS 131.1
- OR** Schweiz. Obligationenrecht
- PBG** Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
- WRG** Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
- VSA** Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerfachleute

**Reglement über die Abwassergebühren**  
vom 23. Juni 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist erlässt, gestützt auf  
§ 56 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992,  
§ 109 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978

folgendes

**Reglement  
über die Abwassergebühren:**

§ 1

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch	Finanzierung der Abwasserbeseitigung
a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	
b) Anschlussgebühren	
c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)	
d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung	

§ 2

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren
--	--

<sup>2</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen der künftigen Investitionen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmende Abschreibung und Einlage in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Abwasseranlagen und

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

### § 3

Rechnungs-  
führung

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.

<sup>2</sup> Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

### § 4

Grundeigentümer-  
beiträge für Neu-  
erschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

### § 5

Anschlussge-  
bühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser und/oder Reinabwasser wird aufgrund der Bruttogeschossfläche (BGF) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

<sup>3</sup> Bei etappenweiser Überbauung von Parzellen kann jede Etappe gesondert betrachtet werden und die für die Landreserve geschuldete Gebühr erst bei Baubeginn der entsprechenden Etappe verrechnet werden.

<sup>4</sup> Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

### § 6

Benützungsg-  
ebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus der Verbrauchsgebühr insgesamt 70 %.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden nach Gebäudegrundfläche, nach Einmass des Geometers erhoben.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

<sup>5</sup> Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird. Das Regenwasser wird nicht gemessen.

<sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten und nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission. Für die mit Niederdruckwasser versorgten Brunnen wird ein Pauschalbetrag erhoben.

## § 7

<sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweiligen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

Industrie-,  
Gewerbe- und  
Dienstleistungs-  
betriebe sowie  
Verkehrsanlagen

<sup>2</sup> Kleineinleiter werden gleich behandelt wie Wohngebäude gem. § 6 Abs. 3 hievor.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

<sup>4</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-betriebes.

<sup>5</sup> Bei Verkehrsanlagen der Kategorie Grosseinleiter erfolgt eine pauschale Einschätzung durch die Bau- und Werkkommission.

## § 8

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlage fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeiten

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## § 9

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104) verzinst.

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die Benützungsgebühren nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### § 10

Grundpfandrechte der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit der Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen

<sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

#### § 11

Gebührenordnung

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung (Ordnungs-Nr. 427.1) festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

#### § 12

Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### § 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beim Um- oder Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Liegenschaft wird von der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Bruttogeschossfläche eine Anschlussgebühr erhoben. Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits erstellte Bauten.

#### § 14

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alten Reglemente komplett aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni  
2005.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Blaser

Rudolf Heri

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

am: .....